

Reit- und Fahrverein Grafenhaun e. V.

Vereinssatzung

Stand 03.02.2010

Neufassung der Urschrift der Vereinssatzung vom 02.05.1972 unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen vom 14.12.1976, vom 05.12.1978, vom 02.03.1978 und vom 06.12.1995

§ 1

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Grafenhaun e.V.“. Er hat seinen Sitz in Grafenhaun, Gemeinde Hohenthann und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

b) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen
- Instandhaltung des Reitplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, sportlichen Veranstaltungen, Festlichkeiten
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Reit- und Fahrverein Grafenhaun e. V.

§ 4

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Anzahl der Mitglieder ist nicht beschränkt
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- 1. Schatzmeister,
- 1. Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 2. Vorsitzende gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 des BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die oben genannten Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Reit- und Fahrverein Grafenhaun e. V.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand und Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
- b) Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich, oder telefonisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2.Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der die Sitzung leitet.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus dem

2. Schatzmeister,

2. Schriftführer,

und drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Jedes Mitglied des Vereinsausschusses ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Vereinsausschusses sein.

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Der Vereinsausschuss wird vom 1. oder 2.Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Reit- und Fahrverein Grafenhaun e. V.

Eine Vorstandssitzung zusammen mit dem Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vereinsausschussmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen. Wird dem Antrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsausschussmitglieder, die den Antrag gestellt haben, berechtigt, selbst eine Vorstandssitzung zusammen mit dem Vereinsausschuss einzuberufen.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im Februar statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der drei Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nur eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Reit- und Fahrverein Grafenhaun e. V.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe bis 1000 EURO belastet ist die Zustimmung des Vorstandes, von über 1000 EURO die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

§ 12

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets, auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
- b) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- c) Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 13

Die Mitglieder unterwerfen sich generell der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden.

Bei schuldhaften Verstößen gegen die in § 12 aufgeführten Grundsätze entscheidet die Disziplinarkommission des BRFV.

Als Ordnungsmaßnahmen können die Verwarnung, die Geldbuße, der Ausschluss aus dem Verband bzw. Verein sowie der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder von allen Turnieren ausgesprochen werden.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Hohenthann mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Reit- und Fahrverein Grafenhaun e. V.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.02.2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses für die Dauer von drei Jahren gemäß § 6 und § 7 wird erstmals durch die Mitgliederversammlung im Dezember 1996 vorgenommen.

Grafenhaun, 03.02.2010

gezeichnet:

.....
Margit Kindsmüller
1. Vorsitzender

.....
Werner Hopfensberger
2. Vorsitzender

.....
Christine Maily
1. Schatzmeister

.....
Brigitte Theisz
1. Schriftführer